

Material

Kriegsgedenkfeiern wurden nach Ende des 1. Weltkriegs oft dazu genutzt, sich öffentlich gegen die Weimarer Republik auszusprechen. Die Republik wehrte sich dagegen, besonders in Baden, wo das Innenministerium lange in den Händen des wehrhaften Sozialdemokraten Adam Remmele lag. Dieser hatte beispielsweise Kränze mit schwarz-weiß-roten Schleifen (=die Farben des deutschen Kaiserreichs) am Karlsruher Denkmal für Kaiser Wilhelm I., die anlässlich des Kaisergeburtstags 1922 niedergelegt wurden, entfernen lassen. Die rechtliche Basis, gegen solche anti-demokratischen Veranstaltungen vorzugehen, boten u.a. folgende zwei Verordnungen/Verfassungsartikel:

(a) Auszug aus der „Verordnung zum Schutze der Republik“ (1922) nach Artikel § 48 der Reichsverfassung. Mit Hilfe dieser Verordnung entschieden die Behörden über eine Genehmigung von Kriegsgedenkfeiern. Diese war auch für die rechtliche Beurteilung der Geschehnisse danach maßgeblich.

Für folgende Taten kann man zu einer Gefängnisstrafe von 3 Monaten bis 5 Jahren oder zu einer Geldstrafe (bis zu 500.000 Mark) verurteilt werden:

- Planung, Durchführung, Anstiftung und Aufforderung zu Gewalttaten gegen den Staat oder gegen die jetzige frühere Regierung.

5 - Öffentliche Beschimpfung ...

- von Mitgliedern der jetzigen oder einer früheren demokratischen Regierung
- der Staatsform und der Reichs- und Landesfarben

- Mitgliedschaft einer Vereinigung, die den Staat stürzen will.

(Nach: Günter Wimmer (2009): Adam Remmele: Ein Leben für die soziale Demokratie, Ubstadt-Weiher, S. 265.)

10

(b) Ebenso einschlägig für den staatlichen Umgang mit Kriegsgedenkfeiern ist ein Auszug aus dem Artikel 123 der Weimarer Reichsverfassung:

„Versammlungen unter freiem Himmel können durch Reichsgesetz anmeldepflichtig gemacht und bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verboten werden.“

15

(Wimmer (2009), S. 269.)

Fragen:

1) Fasse die Bestimmungen von Material (a) kurz in eigenen Worten, möglichst in einem Satz, zusammen.

2) Überlege, unter welchen Umständen der Gesetzgeber ein Reichsgesetz wie in Material (b) erlassen könnte. Beschreibe Zustände, in denen die „öffentliche Sicherheit“ gefährdet sein könnte.